

Die Mitglieder des Rates werden die Situation in Somalia weiter aufmerksam verfolgen.“

Auf seiner 6770. Sitzung am 15. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias (Präsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/283)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Juli 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Juli 2012¹²⁰, in dem Sie die Ersuchen der Afrikanischen Union übermittelten, die Vereinten Nationen mögen eine Änderung des Hubschraubertyps erwägen, der im Rahmen des in Resolution 2036 (2012) des Sicherheitsrats genehmigten Pakets logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia unterstützt werden soll, und der Rat möge bei der Auswahl der Hubschrauber zur Unterstützung der Mission Flexibilität erlauben, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass der Rat diese Regelung im Rahmen der in der Anlage zu Resolution 2036 (2012) enthaltenen Höchstzahl von 12 Hubschraubern und des laufenden genehmigten Haushalts billigt.“

Auf seiner 6814. Sitzung am 25. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom

Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 6 m) der Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011¹²¹ vorgelegten Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 27. Juni 2012 und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der Fahrplan mit Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und der internationalen Gemeinschaft vollständig umgesetzt werden kann, und erneut erklärend, dass der Übergangszeitraum nicht über den 20. August 2012 hinaus verlängert wird, im Einklang mit der Übergangs-Bundescharta, dem Abkommen von Dschibuti, dem Abkommen von Kampala und späteren Konsultativtreffen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Fristen für den politischen Übergang fortlaufend verfehlt werden, im Hinblick auf die vorrangige Bedeutung des Übergangsprozesses und bekräftigend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass sich diesem Prozess keine weiteren Hindernisse in den Weg stellen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das gemäß Resolution 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009 verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet) und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

unter Missbilligung aller Gewalt- und Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gegen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, begangen werden, unter nachdrücklicher Verurteilung der Einziehung von Kindersoldaten, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesregierung und die ihr nach dem Übergang folgenden Regierungen, den am 3. Juli 2012 unterzeichneten Aktionsplan gegen die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch umzusetzen, und betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden¹²², namentlich seine Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

bekräftigend, dass die somalischen Behörden und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sein müssen, indem sie die Anwendung internationaler Normen für fiskalische Transparenz fördern, namentlich über den vorgeschlagenen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat, und in diesem Zusammenhang seiner Besorgnis über die beunruhigenden Berichte betreffend die finanzielle Transparenz Ausdruck verleihend,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008, mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolution 2002 (2011), mit der die Krite-

¹²¹ Siehe S/2012/544 und S/2012/545.

¹²² Siehe S/2006/997, Anlage.

rien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangs-Bundesinstitutionen und die ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

2. *weist außerdem darauf hin*, dass die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, unter anderem Folgendes umfassen kann:

a) die direkte oder indirekte Aus- oder Einfuhr von Holzkohle aus Somalia, gemäß den Ziffern 22 und 23 der Resolution 2036 (2012);

b) jeden über Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab laufenden nichtlokalen Handel, der eine finanzielle Unterstützung für eine benannte Einrichtung darstellt;

c) die Veruntreuung von Finanzmitteln, die die Fähigkeit der Übergangs-Bundesinstitutionen und der ihnen nach dem Übergang folgenden Institutionen untergräbt, ihre im Rahmen des Abkommens von Dschibuti eingegangenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Diensten zu erfüllen;

3. *ist der Auffassung*, dass solche Handlungen unter anderem auch die Beteiligung an oder die Unterstützung von Handlungen umfassen können, die den Übergangsprozess in Somalia behindern oder untergraben;

4. *begrüßt* die Empfehlung der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, einen gemeinsamen Finanzverwaltungsrat einzusetzen, um die Verwaltung der öffentlichen Mittel Somalias und die damit zusammenhängende Transparenz und Rechenschaftslegung zu verbessern, fordert erneut, dass der Veruntreuung von Finanzmitteln ein Ende gesetzt wird und eine uneingeschränkte Zusammenarbeit stattfindet, damit der Finanzverwaltungs-

3.

Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, dem Sicherheitsrat bis zum 20. November 2012 und erneut bis zum 20. Juli 2013 über die Durchführung der Ziffern 5, 6 und 7 und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe in Somalia leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Bereitschaft zu erhöhen, dem Residierenden und Humanitären Koordinator

c) alle Seehafentätigkeiten in Somalia zu untersuchen, die für Al-Shabaab, eine Einrichtung, die nach Feststellung des Ausschusses die in Resolution 1844 (2008) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, Einnahmen erbringen können;

d) weiterhin die in Ziffer 3 *a)* bis *c)* der Resolution 1587 (2005) vom 15. März 2005, Ziffer 23 *a)* bis *c)* der Resolution 1844 (2008) und Ziffer 19 *a)* bis *d)*

